

## SECTION CONTROL – EINE NEUE ART DER TEMPOÜBERWACHUNG

OVG Lüneburg Urt. v. 13.11.2019 – 12 LC 79/19 – NZV 2020, 145;  
OVG Lüneburg Beschl. v. 3.7.2019 – 12 MC 93/19 – NJW 2019, 2951

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

Auf der Bundesstraße 6 in Niedersachsen wurde auf 2 km von der Polizeidirektion P für das Land Niedersachsen als Pilotprojekt ein mit Schildern gekennzeichneter Streckenradar installiert. Bei dieser Abschnittskontrolle werden die Kennzeichen aller Kfz erfasst, die in den Streckenabschnitt ein- und ausfahren. Durch den Abgleich der Fotos und der jeweiligen Zeitstempel wird die Durchschnittsgeschwindigkeit ermittelt. Überschreitet diese die zulässige Höchstgeschwindigkeit (Trefferfall), macht eine dritte Kamera ein Foto zur Fahrer\*innenerkennung. Bei einem Nichttrefferfall werden die Datensätze automatisch und sofort gelöscht.

Die Autofahrerin A, die die Strecke nahezu täglich privat zurücklegt, fühlt sich durch den präventiven Teil der Abschnittskontrolle in ihren Grundrechten verletzt. Das Land sei nicht zuständig und die Kontrolle müsse sich auf besonders unfallträchtige Strecken beschränken. Übliche Messgeräte reichten nach ihrer Meinung vollkommen aus.

P wendet ein, eine Verletzung eigener Rechte von A sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil sie die fragliche Strecke umfahren könne. Auch sei jedenfalls im Nichttrefferfall ein Eingriff in Grundrechte ausgeschlossen, da nur eine notwendige technische Miterfassung vorliege. Die Maßnahme sei auf § 32 VI NPOG zu stützen. Eine vergleichbare Regelung auf Bundesebene gebe es nicht.

#### **Hat eine Klage der A gegen den Streckenradar Erfolg?**

§ 32 VI NPOG:

<sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Satzes 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle). <sup>2</sup>Die

*Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. <sup>3</sup>Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten sofort automatisch zu löschen. <sup>4</sup>Die Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.*



Zur Lösung auf  
<https://examensgerecht.de>

## SCHLAGWÖRTER

*Abschnittskontrolle, Allgemeine Leistungsklage, Gesetzgebungskompetenz, Radarkontrolle, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Vorläufiger Rechtsschutz*

## SKIZZE

- A. Zulässigkeit
  - I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
  - II. Statthafte Klageart
  - III. (P) Klagebefugnis**
  - IV. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - V. Zwischenergebnis
- B. Begründetheit
  - I. Schutzbereich
  - II. (P) Eingriff**
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
    - 1. (P) Formelle Verfassungsmäßigkeit**
    - 2. Materielle Verfassungsmäßigkeit
      - a) Legitimes Ziel
      - b) Geeignetheit
      - c) Erforderlichkeit
      - d) (P) Angemessenheit**
  - IV. Ergebnis zur Begründetheit
- C. Ergebnis

